

Zeitschrift: Wissen und Leben
Herausgeber: Neue Helvetische Gesellschaft
Band: 26 (1923-1924)
Heft: 11

Artikel: Das Recht im Bilde
Autor: Schwerz, F.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-748412>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 03.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

DAS RECHT IM BILDE ¹⁾

Die mittelalterliche Kirche hatte den Menschen zu einem von Teufeln und Dämonen bedrohten Wesen gemacht, dessen oberste Aufgabe es war, sein Herz diesem Feinde seines Seelenheils sorgfältig zu verschließen. Der Missetäter, der Bösewicht, der diesen Geboten nicht gehorchte, verfiel dem Gerichte und alle die grausamen und raffinierten Folterungen, die Strafen und Peinigungen galten mehr dem auszutreibenden Dämon als dem Menschen. Daneben flossen auch uralte sakrale Vorstellungen bei der Rechtsprechung neben her: den verschiedenen Gottheiten, dem Sonnengott, dem reinigenden Feuer und Wasser wurden die Missetäter dargebracht.

In prägnanten Rechtssatzungen, in Gerichtsbüchern, aber auch in recht anschaulichen Bildern, die dem gemeinen und des Lesens unkundigen Volke in deutlicher und eindringlicher Sprache die verschiedenen Rechtsbegriffe, die gewohnten Gesetze und die Ausführungen derselben vor Augen führten, hatte man dem mittelalterlichen Menschen die Lehre von Recht, Gesetz und Strafe verständlich zu machen versucht. So kommt es, dass in diesen längst verschwundenen Zeiten Recht und Kunst in so vielen Berührungspunkten sich näher trafen.

Anfänglich herrschte in deutschen Landen die genossenschaftliche Rechtsidee. In Gerichts- sowie in Ratsversammlungen war jedem eine Stimme gegeben. Nicht über- oder untergeordnet, sondern nebeneinander standen sich die Menschen. Die geänderten Bedürfnisse einer weiter geschrittenen Kultur lassen später den Blick immer mehr auf die Realität werfen; die aufkommenden Städte, mit ihrem komplizierten Markt- und Handelsrecht, prägten auch dem Recht einen neuen Stempel auf: es genügte nicht mehr, formale Wahrheiten festzustellen, die Zeiten drängten zu realen Beweisen. Die früher beliebten Gottesurteile, der gerichtliche Zweikampf muss der Vernunft weichen, denn sie vermochten auch den Gläubigsten nicht mehr zu überzeugen, dass der Schwächere mit Gottes Hilfe unter Umständen den Stärkern besiege. Im 14. und 15. Jahrhundert begannen die Wunder zu verblassen.

Den Bildkünstlern des ältesten Gerichtsbuches, dem *Sachsenspiegel*, lag bei ihren Ausführungen jede artistische Absicht ferne. Es sind Schriftbilder, die nichts weiteres als die Rechtseinrichtungen und den Rechtsvorgang im Bilde erscheinen lassen sollen. Dadurch hat das deutsche Recht den Parallelismus von sichtbarer und hörbarer Form durchgeführt. Es darf aber nicht vergessen werden, dass die Bilder keinen Ersatz für den Text bedeuten, auch wenn die Gebärdensprache z. B. im *Sachsenspiegel* eine ganz auffällige und deutliche ist.

Der *Sachsenspiegel* sowohl in der Dresdener als auch in der Heidelberger Abschrift gehört den ersten Dezennien des 14. Jahrhunderts an. Eine andere Bildergruppe hat von H. Fehr die Bezeichnung *Schmuckbilder* erhalten. Es sind dies die Miniaturen der Chronisten, die in jüngere Jahrhunderte überleiten.

¹⁾ *Das Recht im Bilde* von Hans Fehr. Verlag Eugen Rentsch, Erlenbach-Zürich.

In den Chronikwerken des Berner Tschachtlan, des Luzerner und Berner Schilling, des Wettinger Abtes Silbersen und des Bremgartner Schodoler, die alle dem ausgehenden 15. oder dem 16. Jahrhundert angehören, kommt künstlerisches Können zum Ausdruck. Besonders reich an Material sind auch die Konstanzer Chronik und die vom Zürcher Wik angelegte Sammlung der Wikiana. Die Zeichnungen sind in diesen Chroniken zum Teil recht subtil, die Architektur ist eine reiche. Aus all diesen Bildern gewinnen wir deutlicher als durch die ausführlichsten Beschreibungen einen Einblick in das alte Rechtsleben. Gerichtsszenen mit den eindrucksvollen Verhandlungen und Strafen zeugen für eine dämonengeschwängerte, auf krassem Aberglauben und tiefster Befangenheit aufgebaute Weltanschauung. Auch die ganze Grausamkeit und Perversität der damaligen Richter, die solche Scheußlichkeiten noch häufig zur höhern Ehre Gottes verordneten und ihnen selber oft in teuflischer Wollust beiwohnten, zeigen uns die Seele damaliger Zeit, und wie Hohn mahnt es uns, wenn diesen hochweisen Herren noch alle Ehre angetan wird, während die bloßen Vollstrecker ihrer Befehle, die Henker, vom Volke ausgestoßen waren.

Außer solchen Gerichtsbildern lernen wir aber auch politische und sonstige alltägliche Begebenheiten genauer kennen. Krönungen geistlicher und weltlicher Würdenträger bis hinauf zu Papst und Kaiser, weltliche und geistliche Lehensverleihungen mit all den altertümlichen und schwerfälligen Gebräuchen sehen wir im Bilde vor uns erstehen; aber auch weniger bedeutende Vorkommnisse, wie Ehebindnisse und Scheidungen, Erbteilungen und letztwillige Verfügungen werden durch Bilder recht gut veranschaulicht.

Die Wiedergeburt der Antike, die Renaissance, verlangte vom Menschen eine Orientierung an der Natur, wie sich Worringer ausdrückte. Auf vernünftigen Zweck wurde der vernünftige Wille eingestellt. Mit der antiken Gefühlswelt kam auch römische Rechtsanschauung über die Alpen, und mit dem italienisch-römischen Recht fand auch das Wesen der Persönlichkeit eine mächtige Förderung. Auch im Recht suchte sich der Mensch von jahrhundertalten Fesseln frei zu machen. Gott galt nicht mehr als der Schöpfer des Rechts. Das Anflehen des Allmächtigen am Eingang von Gesetzen war zur bloßen Formel herabgesunken. Recht und Kunst zeigen auch in dieser Zeit wiederum interessante Wesensverwandtschaften: Sie beide werden im 16. Jahrhundert artistisch. Recht und Kunst versuchen die engen, erdgewachsenen, traditionellen Formen zu sprengen. In der Kunst wird das „Wie“ der Darstellung wichtiger als das „Was“. Das Ideal gipfelt in der Persönlichkeit.

Wie die Zeit eine artistische Kunst geschaffen hatte, so schuf sie auch ein artistisches Recht. Dieses neue Juristenrecht bediente sich auch einer neuen gekünstelten Juristensprache.

Der mehr freiheitlichen Richtung, wie sie das humanistische Zeitalter zu schaffen bestrebt war, folgte nach dem dreißigjährigen Kriege der dynastisch gerichtete Absolutismus. Sein gestreicher Kunststil, das Barock, ist nichts anderes als ein Fürstenstil. Auch dem Recht drückte der Fürst seinen Stempel auf: des Fürsten Wille wurde zum Gesetz; er selber aber stand über demselben. Dieses Herrscherrecht, das dem Volke unverständlich blieb, entwickelte den

schwerfälligen, geheimen und schriftlichen Juristenprozess mit tausenderlei Spitzfindigkeiten. Nur schwer konnte sich daneben die freiheitliche Richtung des Naturrechtes behaupten, das auf dem Studium der Natur und der menschlichen Geistes- und Seelenanlagen aufgebaut war. Diese von Hugo Grotius und Christian Thomasius verteidigten Anschauungen hatten Mitkämpfer auf künstlerischer Seite gefunden in Dürer und Rembrandt.

Mit der Revolution, mit dem Tode des Fürsten und seiner Macht musste auch sein Stil und sein Recht zu Ende gehen. Individualismus und Weltbürgertum lassen sich nicht mehr in Fesseln schlagen. Noch fehlt es an einem Weltstil und ebenso an einem Weltrecht. Oder sollen wir die zaghaften Anfänge eines internationalen Rechts als Keim für noch größere und weltumfassendere Institutionen anerkennen?

Hans Fehr hat seine Ausführungen mit 222 Bildern geschmückt; diese Bilder sind alle in vorzüglichen Reproduktionen geboten. Die Arbeit ist nicht nur für den Rechts- und Kunsthistoriker von großem Werte, sie bietet auch dem Kulturhistoriker größtes Interesse. Das Studium der Bilder aus den verschiedenen schweizerischen Chronikwerken lässt so recht die Wichtigkeit dieser Bücher erkennen, und ich möchte den Wunsch nicht unausgesprochen lassen, dass endlich einmal diese einzig dastehenden Bilder, wie sie in Tschachtlan, den beiden Schilling, in Schodoler, Silberysen und in der Wikiana in großer Zahl vorliegen, in guten Reproduktionen der Gelehrtenwelt zugänglich gemacht werden möchten.

Diesem Buche von H. Fehr sollen noch zwei weitere folgen: *Das Recht in der Poesie* und *Die Poesie im Recht*. Hoffen wir, dass diese Arbeiten bald erscheinen werden und uns die Augen öffnen für die lebendigen und tiefen Schönheiten des germanischen Rechts. Denn, so schreibt der Autor: „Das Recht lebt nicht alleine im Reiche der Wahrheit, sondern auch im Reiche der Schönheit.“

F. SCHWERZ